

Feuchte Werbung

2. Klausur

Lösungsskizze:

nach:

BGH WRP 2008, 1524 - Zerknitterte Zigarettenschachtel

zuvor OLG Hamburg NJW-RR 2007, 1417

BGH WRP 2008, 1527 - "Schau mal, Dieter"

Erfolgsaussichten der Klage

A. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

sachlich: Landgericht, nach Streitwert, GVG, ZPO

örtlich: §§ 12, 17 ZPO (allg.) → Potsdam
oder wahlweise

§ 32 ZPO (bes.) → überall in Deutschland

→ LG Hamburg daher sachlich und örtlich zuständig

2. Parteifähigkeit

→ § 50 Abs. 1 ZPO:

Kläger (+)

Beklagte (+), vgl. § 13 GmbHG

3. Prozessfähigkeit

→ Vertretung der Beklagten durch ihren Geschäftsführer

4. Postulationsfähigkeit

→ vor Landgericht besteht Anwaltszwang, § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO

[HINWEIS: I.d.R. reicht es aus, in der Klausur auf Zulässigkeitsvoraussetzungen einzugehen, die im jeweiligen Fall problematisch sind. Ausführungen etwa zur deutschen Gerichtsbarkeit und zur entgegenstehenden Rechtskraft sind überflüssig, wenn sich hierauf im Sachverhalt keine Hinweise finden.]

B. Begründetheit

I. fiktive Lizenzgebühr

1. Anspruch auf Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr aus §§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, § 12 BGB

[Hinweis: alternativ ist auch eine Prüfung über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 BGB denkbar, wenn auch nicht von mir präferiert]

a. Tatbestand

- Rechtsgutsverletzung
 - hier: Eingriff in die vermögenswerten Bestandteile des allg. Persönlichkeitsrechts und des Namensrechts (Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB)
 - Befugnis einer Person, über die (werbemäßige) Verwendung ihres Namens oder eines Teils ihres Namens zu entscheiden, stellt ein vermögenswertes Ausschließlichkeitsrecht dar
 - Verwendung des Namens hier (+), auch wenn getrennt, da beim angesprochenen Verkehr Erinnerung an einen bestimmten Träger geweckt (Bekanntheit der Person, Bezug zu realem Vorfall!)
- Verletzungshandlung
 - Schalten der Werbeanzeigen (+)
- haftungsbegründende Kausalität (+)

b. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung durch Meinungsfreiheit (Art. 5 GG)
 - Abwägung zwischen Schwere des Eingriffs und Meinungsfreiheit
 - vermögensrechtliche Bestandteile der Persönlichkeitsrechte gehören nicht zum verfassungsrechtlich geschützten Kern der Persönlichkeitsentfaltung, sind lediglich zivilrechtlich begründet; daher kein absoluter Vorrang (anders etwa bei Intimsphäre!)
 - Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG erstreckt sich auch auf kommerzielle Meinungsäußerungen und auf reine Wirtschaftswerbung, die einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat (vgl. BVerfGE 71, 162, 175; 102, 347, 359 - Benetton, BGHZ 169, 340 Tz. 15 - Rücktritt des Finanzministers)
 - auch Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse und unterhaltende Beiträge haben meinungsbildenden Inhalt (vgl. BVerfGE 101, 361, 389 - Caroline von Monaco)
 - hier satirisch-spöttische Auseinandersetzung mit Vorfall in Wuppertal, Presseberichterstattung musste Kläger wegen seiner Bekanntheit erdulden (vgl. BVerfG NJW 2006, 2835; BGH GRUR 2006, 257 Tz. 22)
 - andererseits sollte in erster Linie aus werblichen Gründen nur Aufmerksamkeit erregt werden, um die Bekanntheit der Marke der Beklagten zu erhöhen (so die Vorinstanz)
 - aber Image- und Werbewert des Klägers nicht ausgenutzt; kein Eindruck erzeugt, der Kläger identifiziere sich mit dem beworbenen Produkt
 - kein beleidigender oder herabsetzender Inhalt

→ Interesse des Klägers tritt hinter der Ausübung der Meinungsfreiheit zurück (a.A. mit entspr. Begründung ebenso gut vertretbar!)

→ Anspr. (-)

[nach a.A. weiter zu prüfen:

c. Rechtsfolgen

- Schaden
 - gewohnheitsrechtlich verfestigt aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 1 GG), hier aber tatsächlicher Schaden in Form entgangener Li-

zenzen für sonstige kommerzielle Auswertung des Persönlichkeitsrechts der berühmten Person

- Höhe der fiktive Lizenzsumme: Welches Entgelt hätten vernünftige Vertragspartner in der Lage der Parteien als angemessenes Honorar für die werbewirksame Verwendung des Persönlichkeitsgutes vereinbart?
- 50.000 EUR wohl angemessen
- haftungsausfüllende Kausalität (+)]

2. Anspruch auf Wertersatz i.H.v. 50.000 € aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, 818 Abs. 2 BGB

a. Voraussetzungen:

- etwas erlangt
 - früher: ersparte Aufwendungen / Verwendungserfolg
 - heute: Nutzung bzw. Nutzungsmöglichkeit selbst erlangt
 - in sonstiger Weise auf Kosten des Klägers
 - Eingriff in den Zuweisungsgehalt der vermögensrechtlichen Bestandteile des Namensrechts bzw. des allg. Persönlichkeitsrechts
 - aber: Gleichlauf mit Deliktsrecht notwendig („ohne Rechtsgrund“), daher nur(+), wenn zugleich deliktischer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorliegt
- wie oben: Anspr. (-)

II. Geldentschädigung für immateriellen Nachteil

Anspruch auf Geldentschädigung gem. §§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, § 12 BGB zum Ausgleich erlittener immaterieller Nachteile

- Voraussetzung: Eingriff muss schwer wiegen und Nachteile dürfen nicht anders ausgleichbar sein (BGH NJW 1995, 861 - Caroline von Monaco; BGH NJW 1985, 1617, 1619 - Nacktfoto)
 - Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, dem Anlass und Beweggrund des Handelnden und dem Grad des Verschuldens
 - hier kein beleidigender oder ernsthaft herabsetzender Inhalt der Werbung
- daher kein Anspruch auf Geldentschädigung

III. Anwaltskosten

Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten gem. §§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, § 12 BGB

- Kosten der Rechtsverfolgung gehören zum ersatzfähigen Schaden
- hier aber keine rechtswidrige Rechtsgutsverletzung (siehe oben)

C. Ergebnis

Klage ist zulässig, aber unbegründet